



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2013 (10.06)
(OR. en)**

10550/13

**ECOFIN 475
UEM 170**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Mai 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.:	C(2013) 3338 final
Betr.:	Stellungnahme der Kommission vom 29.5.2013 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 3338 final.

Anl.: C(2013) 3338 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2013
C(2013) 3338 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 29.5.2013

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 29.5.2013

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“¹.
2. Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV hat die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien zu prüfen, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, das Verhältnis ist hinreichend rückläufig und nähert sich rasch genug dem Referenzwert).
3. Laut Artikel 126 Absatz 3 AEUV erstellt die Kommission einen Bericht, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird ebenfalls „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.
4. Auf der Grundlage der Daten, die im März 2013 von den maltesischen Behörden gemeldet wurden², und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2013 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 21 Mai 2013 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 EGV über Malta angenommen³.
5. Am 24. Mai 2013 gab der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV eine Stellungnahme zum Bericht der Kommission ab.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Die Stellungnahme berücksichtigt auch die „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, die am 3 September 2012 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden. Sie sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/legal_texts/index_en.htm.

² Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des tatsächlichen und des geplanten öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmeldung Maltas ist abrufbar unter:
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables.

³ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Malta finden sich auf folgender Website: unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

6. Nach Artikel 126 Absatz 5 EG-Vertrag legt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, muss nach Ansicht der Kommission Folgendes berücksichtigt werden: i) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu dem Bericht. Auf dieser Grundlage hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Malta angestellt.

ERWÄGUNGEN ZU MALTA

7. Den Daten zufolge, die im April 2013 von Malta gemeldet wurden, erreichte das gesamtstaatliche Defizit 2012 3,3 % des BIP und überstieg damit den im Vertrag verankerten Referenzwert von 3 %. In ihrem nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV erstellten Bericht gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass das Defizit in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP lag, aber dass der Referenzwert nicht im Sinne des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts als ausnahmsweise überschritten angesehen werden kann. Insbesondere ist sie nicht Folge eines schweren Wirtschaftsabschwungs im Sinne des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. 2010 und 2011 lag das reale BIP-Wachstum im Durchschnitt um jährlich 2 % über dem potentiellen Wachstum. Vorläufige vom nationalen statistischen Amt am 11. März 2013 veröffentlichte BIP-Daten lassen erkennen, dass sich das Wirtschaftswachstum 2012 verlangsamte, mit 0,8 % aber immer noch einen positiven Wert aufwies. Die 2011 noch positive Produktionslücke dürfte 2012 geringfügig negativ ausgefallen sein. Das geplante Überschreiten des Referenzwerts kann nicht als vorübergehend angesehen werden. In ihrer Frühjahrsprognose 2013 projizieren die Kommissionsdienststellen eine Zunahme des Defizits auf 3,7 % des BIP im Jahr 2013 auf 3,6 % des BIP im Jahr 2014. Damit ist das Defizitkriterium des Vertrags nach Auffassung der Kommission nicht erfüllt.
8. Den Daten zufolge, die im April 2013 von Malta gemeldet wurden, erreichte der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand 2012 72,1 % des BIP und überstieg damit den Referenzwert von 60%. Die Kommissionsdienststellen rechnen in ihrer Frühjahrsprognose 2013 für 2014 mit einem Anstieg der Schuldenquote auf 74,9 %. Nach der Einstellung des Defizitverfahrens im Dezember 2012 verfügt Malta nunmehr über einen Übergangszeitraum von drei Jahren, gerechnet ab 2012, um den Richtwert für den Schuldenabbau zu erfüllen. Malta hat 2012 keine ausreichenden Fortschritte zur Einhaltung des Schuldenabbau-Richtwerts erreicht, da sich sein strukturelles Defizit verschlechtert hat, anstatt sich zu verbessern, wie es erforderlich gewesen wäre. Damit ist das Schuldenkriterium des Vertrags nach Auffassung der Kommission nicht erfüllt.
9. Entsprechend den Vorschriften des EG-Vertrags sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch „einschlägige Faktoren“ geprüft. Gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt können diese Faktoren im Falle von Ländern mit einer Schuldenquote von über 60 % (wie Malta) in den Verfahrensschritten auf dem Weg zu der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird,

was in Malta nicht der Fall ist.⁴ Allein für sich betrachtet können die einschlägigen Faktoren als ungünstig betrachtet werden. Gleichzeitig wurden diese Faktoren bei der Bewertung der Nichterfüllung des Schuldenkriteriums berücksichtigt, aber sie scheinen ebenso wenig die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frage zu stellen. Bei der Beurteilung, ob genügend Fortschritte bei der Erfüllung des Richtwerts für den Schuldenstand erzielt werden, wurde die schulden- und defiziterhöhende Wirkung der finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets berücksichtigt. Für Malta wäre die kumulierte Wirkung der Darlehensfazilität für Griechenland, der EFSF-Auszahlungen, der Kapitalbeiträge zum ESM und der Transaktionen im Rahmen des griechischen Programms im Zeitraum 2011-2014 mit 3,9 % des BIP beim Schuldenstand und 0,1 % des BIP beim Defizit zu veranschlagen. Bei Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Transaktionen wäre die für 2012 zur Einhaltung des Schuldenkriteriums erforderliche Konsolidierungsanstrengung geringer, läge damit aber immer noch deutlich über der von Malta 2012 tatsächlich unternommenen strukturellen Anstrengung.

10. Am 24. Mai 2013 gab der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV eine Stellungnahme ab, die mit der Einschätzung im Kommissionsbericht nach Artikel 126 Absatz 3 übereinstimmt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Malta und insbesondere die Prüfung der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses vertritt die Kommission die Auffassung, dass in Malta ein übermäßiges Defizit besteht.

Geschehen zu Brüssel am 29.5.2013

*Im Namen der Kommission
Olli REHN
Vizepräsident*

⁴ Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.